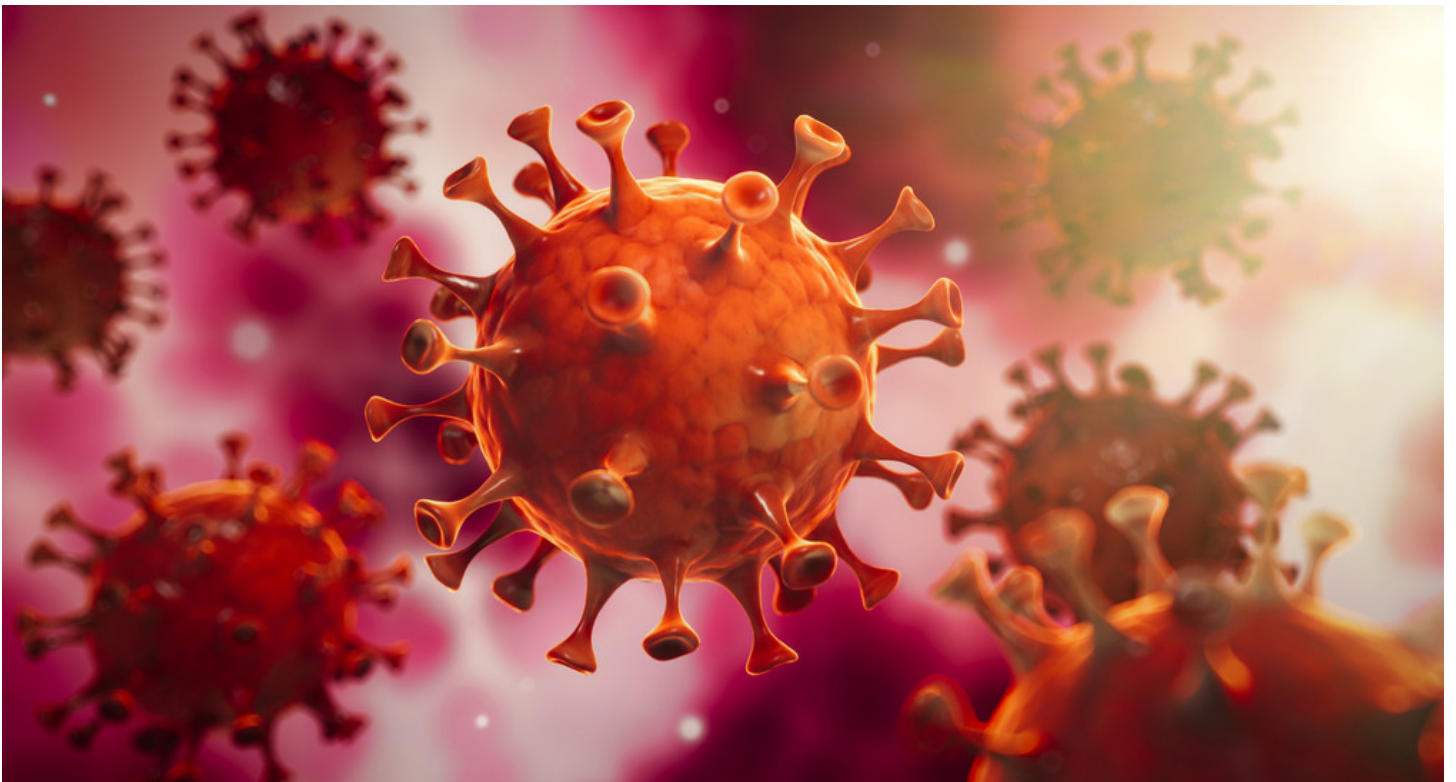




Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-
Württemberg

CORONAVIRUS

Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus



@peterschreiber.media, stock.adobe.com

Stand: 24. März 2020

Seit 21. März gilt eine neue Verordnung für die Schließungszeiten. Handwerk und Dienstleistungen sind nicht von der geltenden Verordnung betroffen. Von Schließungen betroffen ist vornehmlich der Einzelhandel.

[Auslegungshilfe zu Ladenschließungen \(PDF\)](#)

[Zur Pressemitteilung Auslegungshilfen für Ladenschließungen](#)

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie erfassen weite Teile der baden-württembergischen Wirtschaft. Das Wirtschaftsministerium nutzt zur Zeit die etablierten Programme, um betroffene Unternehmen zu

unterstützen. Darüber hinaus hat die Landesregierung einen Rettungsschirm für die Unternehmen im Land angekündigt. [Zur Pressemeldung vom 19.03.2020](#)

Die Programme des Landes werden das weitreichende Maßnahmenbündel der Bundesregierung flankieren. [Bundeswirtschaftsministerium: Sofortmaßnahmen für die Wirtschaft](#)

Kurzarbeitergeld soll dabei helfen, Beschäftigung zu sichern. Hierfür hat die Bundesregierung den Zugang zum Kurzarbeitergeld - auch rückwirkend zum 1. März - erleichtert. [Pressemeldung des BMAS, 16. März 2020](#)

Zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Corona-Virus hat das [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) eine Internetseite eingerichtet, auf der Antworten zu häufig gestellten Fragen gegeben werden.

Aktuelle Informationen zum Coronavirus für Bürgerinnen und Bürger finden Sie auf dem Landesportal. [Zum Landesportal Baden-Württemberg](#)

Im Folgenden finden Sie weitere Informationen für **Unternehmen und Beschäftigte in Baden-Württemberg**. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert.

Unterstützung für betroffene Unternehmen

Welche Soforthilfe gibt es für Unternehmen in Baden-Württemberg?

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Anträge werden am Mittwoch, 25. März 2020 zur Verfügung gestellt.

[Soforthilfe Corona](#)

[Schnelle und unbürokratische Hilfe für die Wirtschaft im Land, Pressemeldung vom 24.03.2020](#)

Welche finanziellen Unterstützungsprogramme gibt es?

Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe in Baden-Württemberg eine Reihe etablierter Förderinstrumente zur Verfügung.

Es gilt das sog. Hausbankenverfahren. Das bedeutet, dass Unternehmen den Förderantrag nicht beim Förderinstitut, sondern direkt bei der Hausbank stellen. Diese kennt das Unternehmen und ist so in der Lage den Antrag kurzfristig zu prüfen und an das Förderinstitut weiterzuleiten. Die Kreditentscheidung erfolgt bei der jeweiligen Hausbank.

Übersicht Förderinstrumente

Förderdarlehen der L-Bank

Die L-Bank kann mit ihrem Angebot für Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen den baden-württembergischen Unternehmen auch in Zeiten eines schwierigeren wirtschaftlichen Umfelds ausreichend Liquidität zur Verfügung stellen.

Liquiditätskredit

Unternehmen mit (in der Regel) bis zu 500 Mitarbeitern können mit dem Liquiditätskredit ihre vorübergehenden Liquiditätsengpässe zu günstigen Zinsen, mit einem flexiblen Laufzeitangebot zwischen vier und zehn Jahren und einem Regeldarlehensbetrag von bis zu 5 Mio. Euro decken. Im Einzelfall sind auch höhere Beträge denkbar. Besonders vorteilhaft ist die Möglichkeit einer vorzeitigen kostenfreien Rückzahlung, sofern die Krisenbewältigung früher gelingt.

Gründungsfinanzierung / Wachstumsfinanzierung

Als Alternative zum Liquiditätskredit können auch die Betriebsmittelvarianten in der Gründungs- oder Wachstumsfinanzierung genutzt werden, allerdings mit standardisierter 5-jähriger Laufzeit und ohne die vorzeitige kostenfreie Sondertilgungsmöglichkeit.

Weiterbildungsfinanzierung 4.0

Sofern ein Unternehmen seine Mitarbeiter zur Vermeidung von Kurzarbeit zu Qualifizierungsmaßnahmen anmeldet oder zur Anpassung an neue Betriebs- oder Digitalisierungsprozesse Weiterbildungs-/Umschulungsmaßnahmen plant, können entsprechende Vorhaben zinsgünstig mit einem 3-5 jährigen Darlehen der Weiterbildungsfinanzierung 4.0 in pauschaler Höhe (20.000 € pro zu qualifizierendem Beschäftigten) finanziert werden.

Wichtig:

Alle Förderkredite der L-Bank können mit Kombi-Bürgschaften der Bürgschaftsbank flankiert werden.

Für bestehende Förderkredite, deren Tilgungsbelastungen aufgrund der Corona-Krise vorübergehend nicht mehr leistbar sind, bietet die L-Bank eine bis zu 12-monatige Tilgungsaussetzung unter Anpassung der restlichen Tilgungsraten und unter Beibehaltung der vertraglichen Zinsvereinbarung sowie der Gesamtlaufzeit an. Anträge hierzu können ab sofort formlos an die L-Bank gerichtet werden.

Wirtschaftsförderung L-Bank

☎ 0711 122-2345*

wirtschaftsfoerderung@l-bank.de

*Servicezeiten: Montag bis Donnerstag 8.30 bis 16.30 Uhr, Freitag 8.30 bis 16.00 Uhr.

Bürgschaften

Wenn eine Hausbank aufgrund fehlender Sicherheiten nicht in der Lage ist, einem betroffenen Unternehmen einen Kredit zur zeitlichen Überbrückung zu gewähren, kann - je nach Bürgschaftshöhe - die Bürgschaftsbank oder L-Bank bis zu 80 Prozent des Risikos abnehmen.

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg vergibt Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro.

Die L-Bank ist zuständig für Bürgschaften über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro. Neben dem standardisierten Kombi-Programm werden zusätzlich Individualbürgschaften angeboten.

Die Landesbürgschaft – Bürgschaften über 5 Mio. Euro – wird durch die L-Bank abgewickelt.

Bürgschaften der Bürgschaftsbank

☎ 0711 1645-6

ermoeglicher@buergschaftsbank.de

Bürgschaften der L-Bank

☎ 0711 122-2999*

buergschaften@l-bank.de

Weitere Informationen: L-Bank

Was sind die Voraussetzungen für die Anmeldung von Kurzarbeit? ✓

Wenn Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses die Arbeitszeit vorübergehend verringern und Kurzarbeit anzeigen, zahlt die Agentur für Arbeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus **Lieferungen ausbleiben** und **dadurch die Arbeitszeit verringert** werden muss oder **staatliche Schutzmaßnahmen** dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird. Die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist auch für kleine Unternehmen möglich, sofern in dem betroffenen Betrieb mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt ist.

Über die konkreten Voraussetzungen informiert ein Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Betriebe und Unternehmen zeigen im Bedarfsfall Kurzarbeit bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder – wenn sie bereits einen Account für das Online Portal „**meine eServices**“ haben – online an. Informationen über die konkreten Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld (KUG) und Videoanleitungen gibt es online unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen>.

Was ändert sich durch das Eilgesetz der Bundesregierung?

Mit den neuen Vorschriften können noch mehr Betriebe Kurzarbeit nutzen. Bisher musste mindestens ein Drittel der im Betrieb Beschäftigten von einem Arbeits- und Lohnausfall betroffen sein. **Künftig**

reichen zehn Prozent der Beschäftigten. Hinzu kommt, dass die Bundesagentur für Arbeit nun auch die **Sozialversicherungsbeiträge voll erstattet**. Denn auch in Kurzarbeit sind Beschäftigte weiter in den Sozialversicherungen gemeldet. Bisher mussten die Arbeitgeber diese Beiträge in voller Höhe selbst übernehmen. Neu ist ebenfalls, dass künftig auch Leiharbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhalten können.

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit hat auf ihrer Internetseite einen eigenen Bereich für **KUG im Zusammenhang mit dem Corona-Virus** veröffentlicht, der laufend aktualisiert wird.

Darüber hinaus stehen die Agenturen für Anfragen und Beratungen zur Verfügung. Die Nummer der Servicehotline für Arbeitgeber lautet: ☎ 0800 45555 20

Die Arbeitsagenturen und Jobcenter schalten derzeit auch lokale Rufnummern, da die zentralen Rufnummern nur bedingt erreichbar sind. Unter www.arbeitsagentur.de und über Aushänge finden Sie baldmöglichst Informationen dazu.

Welche steuerlichen Erleichterungen gibt es für Unternehmen? ∨

Das Bundesfinanzministerium hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder am 19. März 2020 Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Unternehmen steuerliche Erleichterungen vorsehen.

Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. Gewährung von Stundungen ohne strenge Anforderungen, dabei in der Regel Verzicht auf Verzinsung
2. Anpassungen von Vorauszahlungen unkompliziert und schnell
3. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis 31. Dezember 2020 sowie Erlass von Säumniszuschlägen.

Wer von den steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen Gebrauch machen möchte, sollte sich an das jeweils zuständige Finanzamt vor Ort wenden.

Weitere Informationen finden Sie beim [Finanzministerium Baden-Württemberg](http://www.finanzministerium-baden-wuerttemberg.de) und beim Bundesfinanzministerium <https://www.bundesfinanzministerium.de>

Gibt es spezielle Informationen und Hinweise für die Tourismuswirtschaft? ∨

Das Bundeswirtschaftsministerium hat speziell für die Tourismuswirtschaft das Info-Portal **Corona-Navigator.de** geschaffen. Es bietet aktuelle Nachrichten, Fakten und Handlungsempfehlungen.

Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für Kultur- und Kreativschaffende? ∨

Zahlreiche Unternehmen aus der Kultur- und Kreativwirtschaft und der Filmbranche trifft die reihenweise Absage von Veranstaltungen und Projekten ins Mark. Die Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg (MFG Baden-Württemberg) unterstützt die derzeit laufende, **deutschlandweite Umfrage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen** der Corona-Krise auf die Kultur- und Kreativwirtschaft und bittet Kreative aus Baden-Württemberg teilzunehmen.

Über das Netzwerk Kreativwirtschaft Baden-Württemberg steht die MFG zudem in enger Verbindung mit den **Fördereinrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft im Land**. Im Schulterschluss mit anderen Institutionen und den Kreativen arbeiten wir an Unterstützungslösungen für die Branche.

[Weitere Informationen bei der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg](#)

Informationen für Unternehmen und Beschäftigte

Gibt es eine Hotline für Unternehmen oder ein zentrales Postfach für Fragen?

Darf mein Geschäft offen bleiben oder muss ich schließen? Wann und wo gibt es finanzielle Hilfen? Für diese Fragen haben wir eine gebührenfreie Hotline geschaltet.

Tel. 0800 40 200 88

Wir sind für Sie da von 9 bis 18 Uhr, jeweils von Montag bis Freitag.

Informationen zur Corona-Verordnung:

Bevor Sie uns schreiben, schauen Sie zunächst in unserer Übersicht nach. Hier geben wir einen Überblick darüber, welche Geschäfte schließen müssen und welche geöffnet bleiben dürfen. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.

[Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung, Stand 23.03.2020 \(PDF\)](#)

coronaverordnung@wm.bwl.de

Informationen zur Soforthilfe Corona:

[Soforthilfe Corona](#)

finanzierungen@wm.bwl.de

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir für die Beantwortung der vielen Mailanfragen etwas Zeit brauchen.

Bietet die IHK spezielle Hotlines an?

Die Industrie- und Handelskammern bieten Corona-Hotlines an.

Welche Geschäfte müssen schließen? Welche dürfen geöffnet bleiben?

Handwerk und Dienstleistungen sind nicht von der geltenden Verordnung betroffen. Von Schließungen betroffen ist vornehmlich der Einzelhandel. So müssen unter anderem Autohäuser und Fahrradläden bis 19. April 2020 schließen, nicht jedoch Kfz- und Fahrrad-Werkstätten, die auf die Reparatur und Wartung spezialisiert sind.

Ausdrücklich nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel. Auch Wochenmärkte, Getränkemärkte, Sanitätshäuser, Apotheken, Bäckereien, Metzgereien, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Lieferdienste, Poststellen bleiben geöffnet.

Die Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

[Auslegungshilfe zu Ladenschließungen \(PDF\)](#)

Ausnahmeregelungen im Arbeitszeitrecht für systemrelevante Tätigkeiten

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat am Montag (16. März) mit einem Schreiben an die zuständigen Behörden umfangreiche Ausnahmeregelungen im Arbeitszeitrecht veranlasst. Die Ausnahmeregelungen sehen vor, dass in systemrelevanten Tätigkeiten, die für die Daseinsvorsorge oder zur Bekämpfung der Pandemie durch das Coronavirus SARS-CoV-2 wichtig sind, auch an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden darf. Zudem kann in diesen Tätigkeiten die tägliche Höchstarbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden.

Zu den systemrelevanten Tätigkeiten zählen beispielsweise

- das Kommissionieren von Waren und Befüllen von Regalen im Lebensmittel- und Drogeriewareneinzelhandel,
- die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten durch Arztpraxen,
- labordiagnostische Tätigkeiten und mobile Testcenter,
- die Produktion von Desinfektionsmitteln und Mundschutz.
- Auch die Tätigkeiten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Behörden, bei Energie- und Wasserversorgern und in Abfall- und Entsorgungsbetrieben gehören dazu.

Die Regelung tritt nach örtlicher Bekanntmachung durch die zuständigen Behörden in Kraft und ist befristet bis zum 30. Juni 2020. Die betroffenen Betriebe müssen keinen Antrag stellen.

Welche Regelungen gelten für die Sonntagsöffnung?

Gemäß § 4 Absatz 3 der Coronaverordnung der Landesregierung vom 17. März 2020 dürfen Einrichtungen, die nicht aufgrund dieser Verordnung geschlossen werden, auch sonntags öffnen.

Zu diesen Einrichtungen zählen gemäß der Coronaverordnung der

- Einzelhandel für Lebensmittel,
- Wochenmärkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Getränkemärkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- Frisöre,
- Reinigungen und Waschsalons,
- der Zeitungsverkauf,
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und
- der Großhandel.

Eine Öffnung dieser Einrichtungen ist an allen Sonn- und Feiertagen für den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist.

Die Regelung gilt bis zum Außerkrafttreten der Coronaverordnung am 15. Juni 2020.

Besteht eine Arbeitspflicht trotz der Ausbreitung des Corona-Virus?

Die Pflicht zur Arbeitsleistung wird grundsätzlich nicht berührt. Ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer nicht erkrankt, ist sie bzw. er weiterhin verpflichtet, die vom Arbeitgeber übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Dies gilt grundsätzlich auch bei Rückkehr einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus einer gefährdeten Region. Die bloße Angst vor einer Ansteckung begründet kein Leistungsverweigerungsrecht (§ 275 Absatz 3 BGB). Ein solches besteht nur dann, wenn die Erbringung der Arbeitsleistung unzumutbar ist. Das heißt, wenn die Arbeit für die Betroffene oder den Betroffenen eine erhebliche objektive Gefahr oder zumindest einen ernsthaften objektiv begründeten Verdacht der Gefährdung für Leib oder Gesundheit darstellt. Dies ist immer eine Frage der konkreten Umstände im Einzelfall.

Weitere Informationen dazu finden Sie beim [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#).

Dürfen Überstunden angeordnet werden, wenn viele Kolleginnen und Kollegen krankheitsbedingt ausfallen?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind grundsätzlich nur dann zur Leistung von Überstunden verpflichtet, wenn sich dies aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Arbeitsvertrag ergibt. Es kann jedoch eine Nebenpflicht bestehen, Überstunden zu leisten, wenn ein drohender Schaden nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Dies könnte auch dann der Fall

sein, wenn es beispielsweise aufgrund von Corona-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen kommt.

Weitere Informationen dazu finden Sie beim [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#).

Was ist zu beachten, wenn sich eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in einem Risikogebiet aufgehalten hat? ∨

Arbeitgeber sind berechtigt, aus dem Ausland zurückkehrende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dazu zu befragen, ob sie sich in einer Region mit deutlich erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben. Der Anspruch ist dabei regelmäßig auf eine Negativauskunft beschränkt.

Die Arbeitnehmer sind, solange keine behördlichen Quarantänemaßnahmen verhängt wurden, normal weiter zu beschäftigen.

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers umfasst in jedem Fall die Bewertung der jeweiligen Situation, um mögliche Ansteckungen zu vermeiden. In Zweifelfällen ist zu prüfen, ob eine betriebsärztliche Untersuchung angeordnet oder die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer freigestellt werden soll.

Weitere Informationen finden Sie beim [Bund Deutscher Arbeitgeber](#) und bei der [IHK Südlicher Oberrhein](#).

Was gilt bei Arbeitsausfall oder Störungen des Betriebsablaufs? ∨

Kann ein Arbeitgeber wegen einer großen Zahl von erkrankten Beschäftigten oder Schwierigkeiten seiner Zulieferfirmen seine Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigen, trägt er dennoch das Betriebsrisiko (vgl. § 615 BGB), soweit Arbeitnehmer arbeitswillig und -fähig sind. Er bleibt grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet.

Weitere Informationen finden Sie beim [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#).

Worauf sollten Arbeitgeber im Bereich Arbeitsschutz achten? ∨

Der Arbeitsschutz für die Beschäftigten eines Betriebes liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers. Dieser ist verpflichtet, den Arbeitsschutz „bei sich ändernden Gegebenheiten“ gemäß § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) anzupassen.

In der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist daher die bestehende Gefährdungsbeurteilung (nach § 5 ArbSchG) möglichst unter Beteiligung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des betreuenden Betriebsarztes/-ärztin zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Miteinzubeziehen sind z. B. auch neue Gegebenheiten wie Notfallbetrieb und veränderte Arbeitssituationen und -zeiten in bestimmten Betrieben.

Besondere Beachtung bedarf aufgrund der aktuellen Situation die individuelle gesundheitliche Situation der einzelnen Beschäftigten. Ergibt sich durch die zuständigen Gesundheitsbehörden (Örtliches Gesundheitsamt, Landesgesundheitsamt, Sozialministerium) eine Neubewertung der Gefährdung (z. B.

zum Thema Auslandsreisen, Kundenkontakt oder ähnliches) und den sich daraus ableitenden Maßnahmen, muss für die Kommunikation und Umsetzung dieser Maßnahmen im Betrieb Sorge getragen werden.

Die Rangfolge der zu treffenden Schutzmaßnahmen ist dabei nach dem TOP-Prinzip (= **t**echnische Schutzmaßnahmen vor **o**rganisatorischen und diese wiederum vor **p**ersönlichen Schutzmaßnahmen) einzuhalten. Hierbei können innerbetriebliche Maßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ableiten, hilfreich sein, z. B. Durchführung von Besprechungen per Video- oder Telefonkonferenz, Einschränkung des Besucherverkehrs oder konsequentes Umsetzen von Hygienevorgaben. Zur Aufrechterhaltung des Arbeitsbetriebes kann beispielsweise eine Intensivierung von bestehenden Möglichkeiten von Telearbeit/mobilem Arbeiten in Frage kommen.

Weitere Hinweise enthält auch das Faltblatt "**10 Tipps zur betrieblichen Pandemieplanung**" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Bezüglich der Einschätzung der aktuellen Lage können sich Betriebe auf die Bewertung des **Robert-Koch-Institutes** stützen. Für den Infektionsschutz und daraus resultierende Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, z. B. Quarantänemaßnahmen für Beschäftigte mit Kontakt zu Erkrankten, sind die Gesundheitsämter vor Ort anzusprechen.

Beschäftigte, die einen Kontakt mit einer an dem neuen Coronavirus erkrankten Person hatten oder Reiserückkehrer aus Risikogebieten sollten vom Arbeitgeber aufgefordert werden, generell Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden und sich stattdessen unverzüglich telefonisch mit dem Arbeitgeber und dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Das zuständige Gesundheitsamt kann **online ermittelt** werden.

Weiterführende Informationen zum Thema finden sich hier:

[Sozialministerium BW](#)

[Landesgesundheitsamt BW](#)

[Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#)

[Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#)

Welche Ausnahmen gibt es bei den Lenk- und Ruhezeiten für Fahrpersonal? ✓

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben entschieden, nachfolgende vorübergehende Ausnahme von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuzulassen:

Für Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen, die im Werkverkehr oder im gewerblichen Güterkraftverkehr

- Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebensmittel und Futtermittel, zwischen Produktions-, Lager-, und Verkaufsstätten;
- Güter zur medizinischen Versorgung sowie zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie (insbesondere auch Produkte zur Analyse der Infektion, infektiionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel u.ä.) oder
- Treibstoffe

befördern, werden folgende Abweichungen von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr zugelassen:

1. Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf die tägliche Lenkzeit höchstens fünfmal in der Woche auf zehn Stunden verlängert werden. Die Vorschriften des Artikels 6 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
2. Abweichend von Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 kann ein Fahrer zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten einlegen, sofern der Fahrer in vier jeweils aufeinanderfolgenden Wochen mindestens vier wöchentliche Ruhezeiten einlegt, von denen mindestens zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten sein müssen. Wurden zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten nacheinander eingelegt, ist die nächste Ruhezeit -als Ausgleich für diese zwei wöchentlichen reduzierten Ruhezeiten- vor der darauffolgenden wöchentlichen Ruhezeit einzulegen.

Die Ausnahme darf ausschließlich unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass die Verkehrssicherheit durch die Inanspruchnahme nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist vor Antritt der Fahrt zu prüfen, ob der Fahrer in der Lage ist, die vorgesehene Beförderung durchzuführen. **Die Ausnahme ist befristet bis einschließlich 17.04.2020**

Was ist bei der Beschäftigung von Schwangeren zu berücksichtigen?

Nach dem jetzigen Erkenntnisstand haben Schwangere kein höheres Risiko als die Allgemeinbevölkerung, sich mit dem Coronavirus zu infizieren.

Ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht für Schwangere, die einem **vermehrten Personenkontakt** ausgesetzt sind. Dazu gehören insbesondere z. B. die **Kassenarbeitsplätze** im Lebensmittel-Einzelhandel, Drogeriemärkten, Bäckereien oder auch in vielen Apotheken. Dieses Infektionsrisiko kann auch nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen auf ein für Schwangere vertretbares Maß reduziert werden. Eine schwangere Mitarbeiterin kann daher in der derzeitigen Situation an diesen Arbeitsplätzen **nicht mehr beschäftigt** werden.

[Merkblatt der Regierungspräsidien "Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus \(SARS-CoV-2\)" \(PDF\)](#)

Schwangere Beschäftigte in allen Branchen

Die sorgfältig erstellte Gefährdungsbeurteilung benennt die möglichen Tätigkeiten und Bedingungen unter Beachtung der festgelegten Maßnahmen, die ein für Mutter und ihr ungeborenes Kind sicheres Arbeiten ermöglicht. Bei Einhaltung der Maßnahmen wird die Schwangere keinem höheren Lebensrisiko ausgesetzt; es entspricht dem normalen Lebensrisiko der Allgemeinbevölkerung.

Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Krankheitsgeschehen und die Ausbreitung der Risikogebiete zu beobachten und das damit verbundene Risiko ggf. immer wieder neu zu bewerten.

Bei einer nachgewiesenen Infektion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am Corona-Virus am Arbeitsplatz / in der Einrichtung ist ein **Beschäftigungsverbot für die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall auszusprechen.**

Dies gilt ebenso, wenn im Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion abgeklärt wird/werden muss. Dies ist mit einer häuslichen oder stationären Quarantäne verbunden und in aller Regel mit Durchführung eines Tests (PCR). **Das Flussschema „COVID-19: Verdachtsabklärung und Maßnahmen“** des Robert-Koch-Institutes (RKI) bietet hierzu eine Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte. Bestätigt sich der Verdacht auf eine Infektion nicht, kann die Schwangere weiterbeschäftigt werden.

Schwangere Beschäftigte in Tageseinrichtungen für Kinder/Jugendliche

Die Gefährdungsbeurteilung stellt die Grundlage der Beschäftigung für die schwangere Arbeitnehmerin dar. Sofern kein Krankheitsfall in der Einrichtung besteht, kann die Beschäftigung der Schwangeren auf der Grundlage der bestehenden Gefährdungsbeurteilung erfolgen. Liegt ein Erkrankungsfall vor, besteht ein **Beschäftigungsverbot bis zum 14. Tag nach einem Erkrankungsfall, bzw. bis die Einrichtung wieder geöffnet wird.**

Schwangere Beschäftigte im Gesundheitswesen

Auch hier stellt die Gefährdungsbeurteilung die Grundlage der Beschäftigung für die schwangere Arbeitnehmerin dar. Schwangere Frauen, die im Gesundheitswesen beschäftigt sind, dürfen keine Tätigkeiten an Patienten mit potentiell infektiösem Status verrichten. Dies gilt auch für Patienten, die sich evtl. mit dem Coronavirus infiziert haben.

Dicht anliegende Atemschutzmasken (FFP3) schützen zwar die Trägerin vor einer möglichen Infektion, sind jedoch für schwangere Frauen nur bedingt geeignet, da sie aufgrund des Atemwiderstands in der Tragezeit zeitlich sehr begrenzt sind. Von daher darf die Schwangere aufgrund der bereits bestehenden Beschäftigungsverbote die entsprechenden pflegerischen, diagnostischen oder therapeutischen Tätigkeiten am Patienten nicht ausführen. Ob andere Tätigkeiten im Gesundheitswesen möglich sind, bspw. in der Verwaltung, ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, zu dokumentieren und ggf. für den Einzelfall zu bestimmen.

Bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung am Arbeitsplatz / in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein **bis zum Abklingen der epidemischen Welle dauerndes Beschäftigungsverbot in Erwägung gezogen werden.** Dies ist insbesondere bei „Risikogebieten“ und „besonders betroffenen Gebieten“ nach RKI Definition zu berücksichtigen. Informationen hierzu sind auf der Website des RKI zu finden und in der Regel beim

örtlichen Gesundheitsamt erhältlich.

Telefon-Hotline des Landesgesundheitsamtes:

Für alle Fragen zum Coronavirus hat das Landesgesundheitsamt eine Hotline für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich (auch am Wochenende) zwischen 9 und 18 Uhr telefonisch unter

☎ 0711 904-39555

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen der Regierungspräsidien gerne zur Verfügung.

Kontaktdaten und weitere Informationen rund um das Thema Mutterschutz finden Sie auf der [Internetseite der Regierungspräsidien Baden-Württemberg](#).

Was müssen Stillende beachten?

In Muttermilch von infizierten Frauen wurden bisher keine Erreger von COVID-19 nachgewiesen, wenn auch die Untersuchungen sich noch auf eine sehr kleine Fallzahl beziehen. Daher gibt es aktuell keine ausreichende Evidenz, dass COVID-19 über die Muttermilch übertragen werden kann. Hauptrisikofaktor für eine Übertragung beim Stillen ist der enge Hautkontakt. Die Vorteile des Stillens überwiegen, so dass das Stillen unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen empfohlen wird.

Weitere Informationen finden Sie beim [Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel](#)

Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ins Ausland entsendet werden?

Grundsätzlich bleibt die Arbeitsleistung auch in Territorien möglich, die in nennenswertem Umfang von Ansteckungskrankheiten betroffen sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht grundsätzlich nicht.

Soweit für einzelne Länder oder Regionen eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt, können Arbeitnehmer ausnahmsweise berechtigt sein, sich auf ihr Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB) zu berufen und einer Entsendung in diese Gebiete zu widersprechen.

Hält sich eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer bereits im Ausland auf, so sind die Ausführungen zu den Arbeitsverhältnissen in Deutschland übertragbar.

Weitere Informationen finden Sie beim [Bund Deutscher Arbeitgeber](#).

Wo gibt es Bescheinigungen für Berufspendler aus der Schweiz und aus

Frankreich?

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus hat die Bundesrepublik Deutschland am 15.3.2020 mit Wirkung zum 16.3.2020 ab 8 Uhr bis auf Weiteres Grenzkontrollen beschlossen.

Demnach dürfen nur noch Reisende mit triftigem Grund in die Bundesrepublik einreisen. Grenzüberschreitendes Reisen aus berufsbedingten Gründen oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit zur Durchführung von Vertragsleistungen bleibt – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – zulässig. Der Bund hat seit dem 18. März 2020 eine bundesweit einheitliche Grenzübertrittsbescheinigung eingeführt. Das Formular für die Grenzübertrittsbescheinigung ist online verfügbar:

Die Grenzübertritts-Bescheinigung gibt es zum Download beim [Regierungspräsidium Freiburg](#)

Wie unterstützen die Arbeitsagenturen und Jobcenter? ∨

Die Arbeitsagenturen in Baden-Württemberg intensivieren den Telefon- und Online-Zugang, um auch weiterhin für ihre Kunden da sein zu können. Beispielsweise können Arbeitslosmeldungen ab sofort telefonisch erfolgen. Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen.

Weitere Informationen finden Sie bei der [Agentur für Arbeit - Regionaldirektion Baden-Württemberg](#).

Welche Ansprüche können sich für Arbeitnehmer ergeben, die aus Risikogebieten kommen? ∨

Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer unverschuldet infolge der Viruserkrankung arbeitsunfähig, so besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 3 Absatz 1 EntgFG).

Stellt der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer wegen einer konkreten Infektionsgefahr einseitig frei, so ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer die Leistungserbringung unmöglich geworden. Grundsätzlich entfällt damit die Vergütungspflicht des Arbeitgebers nach § 326 Abs.1 S.1 BGB.

Es kann jedoch nach § 616 BGB ein Vergütungsanspruch bestehen, wenn sich die Verhinderung auf einen verhältnismäßig geringen Zeitraum beschränkt. Was darunter zu verstehen ist, ist strittig. Der Bundesgerichtshof geht grundsätzlich davon aus, dass die Höchstfrist für die Entgeltfortzahlung sechs Wochen betragen kann. Der Anspruch aus § 616 BGB kann durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausgeschlossen sein.

Bislang gibt es kein Einreise- und Arbeitsverbot für Arbeitskräfte aus der Region Grand Est.

Weitere Informationen finden Sie beim [Bund Deutscher Arbeitgeber](#).

Was ist beim Austausch von Gesundheitsdaten zu beachten (Datenschutz)? ∨

Durch die Ausbreitung des Coronavirus stehen viele öffentliche und private Arbeitgeber, aber auch viele Beschäftigte vor der Frage, welche Gesundheitsinformationen sie austauschen müssen, können und dürfen.

Dürfen Arbeitgeber aktuelle private Handynummern oder andere Kontaktdaten von der Belegschaft erheben, um die Beschäftigten im Falle einer Schließung des Betriebs oder in ähnlichen Fällen kurzfristig warnen oder auffordern zu können, zu Hause zu bleiben?

Dürfen Arbeitgeber Informationen darüber erheben und weiterverarbeiten, ob ein Beschäftigter in einem Risikogebiet war oder mit einem Erkrankten direkten Kontakt hatte?

Dazu hat der Landesdatenschutzbeauftragte FAQs zum datenschutzgerechten Umgang mit Corona-Fällen zusammengestellt.

[Weitere Informationen beim LfDI](#)

Wie ist die derzeitige Situation im Handelsgeschäft mit China? 

Dazu erhalten Sie weitere Informationen bei den [Deutschen Außenhandelskammern in China](#).

Weiterführende Links

[Aktuelle Reise- und Sicherheitshinweise für Italien \(Auswärtiges Amt\)](#)

[Aktuelle Reise- und Sicherheitshinweise Frankreich \(Auswärtiges Amt\)](#)

[Aktuelle Reise- und Sicherheitshinweise für China \(Auswärtiges Amt\)](#)